

# Richtlinie der Gemeinde Schorndorf über Ehrungen und Jubiläen

Der Gemeinderat Schorndorf gibt sich die nachfolgende Richtlinie für Ehrungen und Jubiläen.

## I. Ehrungen:

### § 1

#### Ehrenbürgerrecht

- (1) Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonders außerordentlicher Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form und die Bürgermedaille ausgehändigt.

### § 2

#### Altbürgermeister

Einem früheren ersten Bürgermeister kann die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister(in)“ verliehen werden (Art. 55 Abs. 4 KWBG).

### § 3

#### Bürgermedaille

Es wird die Bürgermedaille geschaffen.

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde herausragende Verdienste erworben haben.

### § 4

#### Ehrengabe der Gemeinde

- (1) Für besondere Verdienste im öffentlichen Leben verleiht die Gemeinde eine Ehrengabe. Sie wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.
- (2) Die Ehrengabe wird verliehen
  - a) an ausscheidende **Gemeinderatsmitglieder** nach langjähriger Tätigkeit im Gemeinderat:  
  
für mindestens **12** Jahre im Gemeinderat
  - b) an **Vereinsvorsitzende und verdienstvolle Funktionäre** nach langjähriger Tätigkeit in einem örtlichen Verein:  
  
für mindestens **12-jährige** Tätigkeit
  - c) an Personen nach langjähriger Tätigkeit im Bereich der Pflege an pflegebedürftigen behinderten Menschen oder im sozialen, karitativen Bereich sowie in der Seniorenarbeit:  
  
für mindestens **12-jährige** Tätigkeit

- (3) Die Ehrengabe wird daneben auch für sonstige außergewöhnliche Verdienste verliehen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit für die Verleihung**

- (1) Anregungen zur Verleihung von Auszeichnungen sind vertrauensvoll an den Ersten Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Auszeichnungen werden auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister oder V. i. A.

## **§ 6**

### **Zeitpunkt der Verleihung**

Die Verleihung der Auszeichnungen soll in der Regel jeweils in der letzten Sitzung des Gemeinderates eines Jahres oder zu besonderen Anlässen erfolgen.

## **§ 7**

### **Gesamtzahl der Auszeichnungsinhaber**

Die Gesamtzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaillen, soll die Zahl 25 nicht übersteigen, wobei jährlich max. zwei Bürgermedaillen vergeben werden sollen.

## **§ 8**

### **Gestaltung der Medaillen**

Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 50 mm und trägt auf der Vorderseite die Umschrift "Gemeinde Schorndorf" sowie das Wappen der Gemeinde Schorndorf und auf der Rückseite die Aufschrift "Bürgermedaille für besondere Verdienste um unsere Gemeinde Schorndorf". Sie ist aus Silber.

Über die Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.

## **II. Jubiläen:**

## **§ 9**

### **Ehejubiläen**

- (1) Zum 25- und 40-jährigen Ehejubiläum wird jeweils eine Glückwunschkarte durch die Gemeinde übersandt.
- (2) Zu 50-, 60-, 65- und 70-jährigen Ehejubiläen wird eine Glückwunschkarte mit einem Zinn- oder Wandbild im Wert von ca. 60,00 € durch den 1. Bürgermeister oder V. i. A. persönlich überreicht. Zusätzlich wird noch eine Erinnerungsurkunde überreicht.

## **§ 10**

### **Geburtstage**

- (1) Anlässlich des 65., 70. und 75. Geburtstags gratuliert die Gemeinde mit einer Glückwunschkarte.
- (2) Anlässlich des 80. und 85. Geburtstags wird eine Glückwunschkarte mit Geschenkkorb oder -gutschein im Wert von ca. 40,00 € durch den 1. Bürgermeister oder V. i. A. persönlich überreicht.
- (3) Ab dem 90. Geburtstag wird jedes Jahr eine Glückwunschkarte mit einem Geschenkkorb oder -gutschein im Wert von ca. 40,00 € durch den 1. Bürgermeister oder V. i. A. persönlich überreicht.
- (4) Zudem kann zu runden Geburtstagen von Personen, die sich im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinde oder der Vereine in besonderer Weise engagieren, mit einem Geschenk (ca. 40,00 EUR) gratuliert werden.  
Die Entscheidung obliegt dem 1. Bürgermeister oder V. i. A.
- (5) An Personen des öffentlichen Lebens kann zudem auch zu runden Geburtstagen gratuliert werden.

### **III. Sonstige Anlässe:**

## **§ 11**

### **Eheschließung**

Zur Eheschließung erhalten die Eheleute eine Glückwunschkarte.

Zur Gratulation nach der standesamtlichen Trauung spendiert die Gemeinde den Sekt. Zudem wird ein kleines Präsent im Wert von ca. 10,00 EUR als Erinnerung an die standesamtliche Trauung überreicht.

## **§ 12**

### **Geburt**

Anlässlich der Geburt wird eine Glückwunschkarte der Gemeinde sowie ein Sparbuch im Wert von 25,00 € übermittelt.

## **§ 13**

### **Besondere schulische Leistungen**

Schüler, die beim Abschluss besondere schulische Leistungen, unabhängig von der Schule die sie besuchen, erbracht haben (Notendurchschnitt unter 2,0), werden anlässlich eines Empfangs ausgezeichnet. Für ihre Leistungen erhalten sie einen Gutschein im Wert von 20,00 € sowie eine Erinnerungsurkunde.

## **§ 14**

### **Sonstige Ehrungen**

- (1) Anlässlich der Ehrung der Blutspender durch das BRK übergibt die Gemeinde an die Geehrten ein Sachgeschenk im Wert zwischen 10,00 € und 30,00 €, abhängig von der Zahl der geleisteten Blutspenden.
- (2) Anlässlich der Ehrung von Urlaubsgästen für langjährige Treue zum Urlaubsort (ab 10 Jahren bzw. 10 Aufenthalte) überreicht die Gemeinde eine Urkunde sowie ein Sachgeschenk im Wert zwischen 10,00 € und 30,00 €, abhängig von der Zahl der Besuche in der Gemeinde.

## **§ 15**

### **Kranzspenden und Nachrufe**

Bei der Beerdigung von Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindebediensteten soll wie folgt verfahren werden:

- (1) Bei aktiven Bürgermeistern, Stellvertretern und ehemaligen 1. Bürgermeistern eine Kranzspende mit Nachruf in den Tageszeitungen und am Grabe.
- (2) Beim Tod von aktiven und ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern und ehemaligen stellvertretenden Bürgermeistern eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe.
- (3) Beim Tod von aktiven und ehemaligen Gemeindebediensteten (außer geringfügig Beschäftigten) eine Kranzspende mit Nachruf am Grab.
- (4) Beim Tod des aktiven oder ehemaligen Pfarrers und des aktiven oder ehemaligen Schulleiters eine Kranzspende mit Nachruf am Grab.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Entsprechende Haushaltsmittel für die anfallenden Kosten aufgrund dieser Richtlinie sind jährlich in den Haushalt einzustellen.
- (2) Auf die Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schorndorf, 02.10.2008  
Gemeinde Schorndorf

  
Schmaderer  
1. Bürgermeister